



Leistungsumfang_SiGeKo

1.) Leistungen während der Planung:

a. Koordination

- Koordinieren der Maßnahmen aus den allgemeinen Grundsätzen nach § 4 Arbeitsschutzgesetz bei der Planung der Ausführung
- Feststellen sicherheits- und gesundheitsschutzrelevanter Wechselwirkung zwischen den Arbeiten der einzelnen Gewerke auf der Baustelle und anderen betrieblichen Tätigkeiten oder Einflüssen auf oder in der Nähe der Baustelle
- Aufzeigen von Möglichkeiten zur Vermeidung von Sicherheits- und Gesundheitsrisiken
- Ausarbeiten des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes und Anpassen an den Planungsprozess, soweit dies erforderlich ist. Der Sicherheits- Gesundheitsschutzplan muss folgende Inhalte aufweisen:
 - Arbeitsabläufe
Ermitteln und Benennen der nach Gewerken gegliederten Arbeitsabläufe, z. B. in Anlehnung an VOB Teil C ATV DIN 18 300 ff. unter Berücksichtigung der DIN 18 299
 - Räumliche und zeitliche Zuordnung der Arbeitsabläufe
Darstellen von möglichen Wechselwirkungen zwischen den nach Gewerken gegliederten Arbeitsabläufen, z. B. in Form von Bauzeitplänen. Für Hochbau-Baustellen bietet sich die Form eines Balkendiagramms an. Für Tiefbau-Baustellen die sich oftmals als Linienbaustellen darstellen, können daneben auch Weg-Zeit-Diagramme sinnvoll sein.
 - Gefährdungen
Ermitteln aller gewerkebezogenen und gewerkeübergreifenden Gefährdungen.
Gewerkebezogene Gefährdungen sind die bei der Ausführung eines Gewerkes auftretenden Gefährdungen, z. B. Gefahr des Abstürzens von hochgelegenen Arbeitsplätzen bei Dachdeckungs- und Dachabdichtungsarbeiten; Verschüttungsgefahr bei Erdarbeiten in Baugruben und Gräben

Gewerke übergreifende Gefährdungen sind:

- gegenseitige Gefährdungen, die sich durch örtliches und zeitliches Zusammentreffen mehrerer Gewerke ergeben, z. B. Gefährdung eines Maurers durch Schweißrauche, weil sein Arbeitsplatz in der Nähe eines Schweißarbeitsplatzes liegt; Lärmeinwirkung am Arbeitsplatz durch Baumaschinen anderer Gewerke.
- Gefährdungen, die sich aus den örtlichen und zeitlichen Gegebenheiten auf der Baustelle ergeben, z. B. Gefährdungen durch Emissionen jeglicher Art; Gefährdungen durch erdverlegte Leitungen bzw. Freileitungen, die über das Baufeld führen.
- Gefährdungen durch Dritte, z. B. durch weitere betriebliche Nutzung von Teilen des Baufeldes durch den Bauherren; Gefährdungen durch öffentlichen Verkehr; Gefährdungen die sich durch Nachbarbaustellen ergeben.

Einarbeiten der Maßnahmen, die sich aus der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht ergeben.

- Maßnahmen
Festlegen und Dokumentieren der Maßnahmen, die zur Vermeidung bzw. Verringerung der zuvor ermittelten Gefährdungen notwendig sind, wie z. B. gemeinsam genutzte Einrichtungen und aufeinander abgestimmte Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz der Beschäftigten einschließlich der Nennung der den anzuwendenden Maßnahmen zugeordneten Arbeitsschutzbestimmungen

Bei der Auswahl der Maßnahmen sind die geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und die Erkenntnisse zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz nach dem Stand der Technik, der Arbeitsmedizin und Hygiene sowie gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen. Insbesondere sind die „Allgemeinen Grundsätze“ nach § 4 Arbeitsschutzgesetz anzuwenden.



Ausgenommen sind die Maßnahmen, zu denen der Arbeitgeber nach den Arbeitsschutzbestimmungen verpflichtet ist und die der Direktions- und Entscheidungspflicht des Arbeitgebers gegenüber seinen Beschäftigten unterliegen, z. B. Unterweisungen, Bereitstellung geeigneter und sicherer Arbeitsmittel, persönliche Schutzausrüstung.

- Vorgesehene bzw. beauftragte Unternehmer
Benennung der Unternehmer, die mit der Ausführung der vorgesehenen Arbeitsschutzmaßnahmen beauftragt werden sollen, z. B. „Spezialtiefbaufirma“ oder „Fliesenleger“. Nach Auftragsvergabe namentliche Benennung der Ausführenden.
 - Mitgeltende Unterlagen
Benennung der den gewählten Maßnahmen zugeordneten mitgeltenden Unterlagen wie z. B. Leistungsverzeichnisse, Pläne (z. B. Abbruchplan) und Anweisungen (z.B. Montageanweisungen), Baustellenanordnung.
 - Informations- und Arbeitsmaterialien zum Arbeits- und Gesundheitsschutz
Hinweis auf Informations- und Arbeitsmaterial zu den ausgewählten Maßnahmen, z. B. von den Berufsgenossenschaften oder den Arbeitsschutzbehörden der Länder.
 - Ausschreibungstexte
Hinweise auf die Ausschreibungstexte zu den ausgewählten Maßnahmen. Diese hinweise sollen dem Koordinator als Organisationsmittel dienen, um vorzuschlagen, ob die gewählten Maßnahmen, z. B. als „Besondere Leistungen“ ausgeschrieben werden oder in die Baustellenanordnung einfließen soll.
 - Termine
Festlegung und Dokumentation der für die Koordination wichtigen Termine. Dazu zählen u. a. die Termine, zu denen die mitgeltenden Unterlagen vorliegen sollen.
- Weisungsbefugnis gegenüber aller Beschäftigten

b. Beratung

Beraten bei der Planung der Baustelleneinrichtung.

Beraten bei der Planung bleibender sicherheitstechnischer Einrichtungen für mögliche spätere Arbeiten an der baulichen Anlage.

Hinwirken auf das Berücksichtigen von Leistungen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz in Ausschreibungen, Vergabe und Bauvertragsunterlagen; gegebenfalls Mitwirken bei der Prüfung der Angebote und der Vergabe.

Beraten bei der Terminplanung, insbesondere bei der Abstimmung von Bauausführungszeiten, um Gefahren, die durch ein zeitliches Nebeneinander hervorgerufen werden können, zu vermeiden.

c. Vorankündigung

Erstellen der Vorankündigung und Mitwirken bei deren Übermittlung an die nach Landesrecht zuständige Behörde (z. B. Gewerbeaufsichtsamt oder Amt für Arbeitsschutz).



d. Baustellenordnung

Erstellung einer Baustellenordnung

e. Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Unterlage (nachfolgend „Unterlage“)

Zusammenstellen der Unterlage gem. § 3 Abs. 2 Nr. 3 BaustellV nach Maßgabe der Erläuterungen zur BaustellV (Bundesarbeitsblatt, Ausgabe 3/99, ggf. nachfolgende Fassung).

- Inhalt der Unterlage:

Bauteilbezogene Auflistung der bei späteren Arbeiten (Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten) zu erwartenden Gefährdungen.

Darstellung der notwendigen sicherheitstechnischen Einrichtungen für die späteren Arbeiten auf Grund der zeichnerischen und rechnerischen Unterlagen sowie der Genehmigungs- und Prüfungsunterlagen des Objekts.

Hinweise auf zugehörige Positionen der Leistungsverzeichnisse und Darstellungen in den Plänen.

- Anpassung der Unterlage im Zuge des Planungsprozess

Hinwirken auf Aufnahme von Inhalten der Unterlage, die Auswirkungen auf die Preisbildung der Unternehmen und ggf. der Nachunternehmer haben, als Leistungen nach den Allgemeinen Technischen Vertragsbestimmungen (ATV), DIN 18 299 Abschnitt 4 der VOB Teil C in die Vergabeunterlagen der einzelnen Gewerke/Lose, ggf. auch für Nachunternehmer nach dem Grundsatz der VOB Teil B, § 4 Nr. 8 (2).

Mitwirken an der Prüfung von Angeboten, Nebenangeboten und Nachtragsangeboten im Zusammenhang mit den Belangen der Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Unterlage.

- Verteilung der Unterlage, mit Empfangsbestätigung in nachstehender Reihenfolge:

1. Stadt Ingolstadt	Sicherheitsingenieur	Herr Lang
2. Stadt Ingolstadt	Hochbauamt	Projektleitung
3. Stadt Ingolstadt	Amt für Gebäudemanagement	Herr Pfaller
4. Stadt Ingolstadt	Nutzer der baulichen Anlage	
5. Planer	Architekt & Fachplaner	

2.) Leistungen während des Bauvorhabens

Gegebenenfalls Aushängen und Anpassen der Vorankündigung.

Bekanntmachung, Anpassen und Fortschreiben des Sicherheit- Gesundheitschutzplanes sowie Hinwirken auf seine Einhaltung und Umsetzung der erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen durch die beteiligten Unternehmen.

Informieren und eingehendes Erläutern der Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz gegenüber allen Auftragnehmern (einschließlich der Nachunternehmer und der Unternehmer ohne Beschäftigung).

Organisieren des Zusammenwirkens der bauausführenden Unternehmer hinsichtlich Sicherheit und Gesundheitsschutz, zum Beispiel durch Sicherheitsbesprechungen und –belehrungen mit Dokumenten und Auswerten der Ergebnisse.



Koordinieren der Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Arbeitsverfahren durch die Arbeitgeber zum Beispiel durch Einfordern von Nachweisen.

Hinwirken auf die Einhaltung der Baustellenordnung und eines Baustelleneinrichtungsplans (soweit diese vorhanden sind) hinsichtlich der Vermeidung gegenseitiger Gefährdung.

Berücksichtigen sicherheits- und gesundheitsrelevanter Wechselwirkung zwischen Arbeitern auf der Baustelle und anderen betrieblichen Tätigkeiten oder Einflüssen auf oder in der Nähe der Baustelle.

Koordinieren der Anwendung der allgemeinen Grundsätze nach § 4 Arbeitsschutzgesetz.

Fortschreiben der Unterlage auf Grund aktualisierter Ausführungsplanung des Objektes in Bezug auf die sicherheitstechnischen Einrichtungen für die späteren Arbeiten.

Fortschreiben (abgleichen) und abschließen der Unterlage mit den Bestandsplänen und Bestands- und Betriebsunterlagen.

Weisungsbefugnis gegenüber aller Beschäftigten